



Anhang

Schlussbilanz

2018

Gliederung

1.	Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz.....	4
1.1.	§ 108 GemO - Jahresabschluss	4
1.2.	§ 48 GemHVO - Anhang	4
1.3.	§ 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	6
1.4.	§ 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz.....	6
1.5.	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze	6
1.6.	§ 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen.....	7
1.7.	§ 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung	7
1.8.	§ 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen	7
1.9.	§ 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar.....	8
2.	Allgemeine Anforderungen	9
3.	Erläuterungen des Anhangs	10
3.1.	Rechtsgrundlagen	10
3.2.	Gliederung des Jahresabschlusses.....	10
3.3.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
4.	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	11
4.1.	Aktiva 1. Anlagevermögen.....	11
4.1.1.	Aktiva 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
4.1.2.	Aktiva 1.2. Sachanlagen.....	12
4.1.3.	Aktiva 1.3. Finanzanlagen	18
4.2.	Aktiva 2. Umlaufvermögen	19
4.2.1.	Aktiva 2.1.Vorräte.....	19
4.2.2.	Aktiva 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	20
4.2.3.	Aktiva 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	21
4.2.4.	Aktiva 2.4. Kassenbestand	21
4.3.	Aktiva 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	22
4.4.	Passiva 1. Eigenkapital	22
4.4.1.	Passiva 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22
4.4.2.	Passiva 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	23
4.4.3.	Passiva 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	24
4.4.4.	Passiva 3.4. Sonstige Rückstellungen.....	24
4.5.	Passiva 4. Verbindlichkeiten.....	24
4.6.	Passiva 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25

5.	Angaben zur Ergebnisrechnung	26
6.	Angaben zur Finanzrechnung	27
7.	Angaben zu den Teilrechnungen.....	28
8.	Sonstige Angaben.....	28
8.1.	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	28
8.2.	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind	28
8.3.	Währungsumrechnungen	28
8.4.	Einschränkungen von Grundbesitzrechten	28
8.5.	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden.....	29
8.6.	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	29
8.7.	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	29
9.	Sonstige Haftungsverhältnisse	30
9.1.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	30
9.2.	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	30
9.3.	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben	30
9.4.	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer	30
9.5.	Derivative Finanzinstrumente	31
9.6.	Beteiligungen	33
9.7.	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet	33
10.	Sonstige Angaben.....	33
10.1.	Personalbestand	33
10.2.	Mitglieder des Kreistags	33
10.3.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen	34
10.4.	Unterschrift des Landrats	34

1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz

1.1. § 108 GemO - Jahresabschluss

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus:
 1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzrechnung,
 3. den Teilrechnungen,
 4. der Bilanz,
 5. dem Anhang.
- (3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:
 1. der Rechenschaftsbericht,
 2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
 3. die Anlagenübersicht,
 4. die Forderungsübersicht,
 5. die Verbindlichkeitenübersicht,
 6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2. § 48 GemHVO - Anhang

- (1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.
- (2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:
 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
 3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
 4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
 5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
 6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

- (3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

- (1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- (2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
- (3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz

- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:
 1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
 2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen

- (2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.
- (4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- (5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.
- (6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung

- (2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

Allgemeine Vorschriften zum Anhang**1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.
- (2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

1.9. § 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar

- (1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat, wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben, zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

3. Erläuterungen des Anhangs

3.1. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.

3.2. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.

3.3. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert. Lediglich im Bereich der Wertberichtigungen von Forderungen wurde bereits beim Jahresabschluss 2012 eine Änderung vorgenommen, da hier die bisherige Bewertung aufgrund neuer Erfahrungswerte aktualisiert werden konnte. Weitere Erläuterungen folgen an entsprechender Stelle im Anhang.

4. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

4.1. Aktiva 1. Anlagevermögen

4.1.1. Aktiva 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Posten 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und in den Folgejahren durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Posten 1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich vorwiegend um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten (nachträglich angeschaffte Module, Planungskosten etc.) wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.

Software wird vorwiegend beim Konto .0112 Datenverarbeitungssoftware verbucht (Software bei .011 Lizenzen mittlerweile komplett abgeschrieben und nur noch mit Erinnerungswerten erfasst), hier wurden größere Neuanschaffungen beim Jugendamt (Lizenzpaket Prosoz), der Erweiterung der Weblizenz für den Internet-/Intranetauftritt des Landkreises sowie der Ausländerbehörde (Programm Stranger wurde um eine Aufrufanlage erweitert, die entsprechende Software wurde entsprechend angepasst) getätigt.

Generell ist zu beachten, dass Software sowohl über 5 (Standardsoftware) als auch über 10 Jahre (Spezialsoftware) abgeschrieben werden kann. Bei der Nutzung von umfangreicheren Fachprogrammen macht eine Nutzungsdauer von 10 Jahren Sinn; in anderen Fällen (Office-Pakete etc.) wurde die kürzere Nutzungsdauer angesetzt.

Posten 1.1.2. Geleistete Zuwendungen

Ebenfalls zum immateriellen Vermögen zählen die geleisteten Zuwendungen. Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wird in der Regel auch im Bescheid ausgewiesen. Es wird unterschieden zwischen Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie zwischen Zuwendungen an den sonstigen privaten Bereich, beispielsweise an Vereine.

Typische Anwendungsfälle sind generell Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen, Kindergärten, Kitas und Kinderhorten, Maßnahmen im Bereich Brandschutz oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim.

Das allgemeine Konto .012 geleistete Zuwendungen nimmt mehr und mehr ab, da hier hohe Abschreibungen wirken (große Beträge für Neubaumaßnahmen werden über „nur“ 25 Jahre Zweckbindungsdauer abgeschrieben) und neuere Zuwendungen meist bei den spe-

zielleren Konten .012143 an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie .012159 an den sonstigen privaten Bereich verbucht werden.

Gefördert wurden im Berichtsjahr vor allem Maßnahmen im Bereich der Schulen (insbesondere im brandschutztechnischen Bereich) und der Kindertagesstätten (Schaffung neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren bzw. Errichtung von neuen Krippengruppen – die Maßnahmen bezogen sich u.a. auf die Kitas in Mörsstadt, Flörsheim-Dalsheim, Osthofen und Westhofen).

Posten 1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind prinzipiell der Bau der DRK-Rettungswachen in Alzey und Wörrstadt, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen, die über mehrere Jahre verteilte Zuwendung im Bereich öffentlicher Personennahverkehr (S-Bahn Worms-Mainz, Ausbau Bahnsteige Alsheim / Osthofen) sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben – in all diesen Fällen profitiert der Landkreis als Nutzungsberechtigter direkt von den Investitionsmaßnahmen der Kommunen.

Bedeutende Maßnahmen im Berichtsjahr waren neben der Oberflächenentwässerung ein Investitionskostenzuschuss an die Stadt Mainz zur Erstalarmierung der Feuerwehr sowie die alljährlichen investiven Umlagen für den Zweckverband Liesel-Metten-Schule (Schwerpunkt motorische Entwicklung) und die Berufsschulen bei der Stadt Mainz (Förderung verschiedener investiver Anschaffungen im Bereich des beweglichen Vermögens). Hinzu kommen eine weitere Rate für die DRK-Rettungswache in Wörrstadt, Kostenbeteiligungen für Anschaffungen im Brandschutz bei anderen Kommunen sowie vor allem der Zuschuss für das neue Feuerwehrgerätehaus in Alzey.

Posten 1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber beim Zahlungsempfänger die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben – die Abschreibung beginnt vielmehr erst parallel zum Inbetriebnahmedatum. Im Berichtsjahr kam es hier zu keinen Veränderungen – der noch offene Restbetrag resultiert nach wie vor aus einer Zuwendung für die Erweiterung einer Vereinsanlage, bei der noch abschließende Arbeiten ausstehen.

4.1.2. Aktiva 1.2. Sachanlagen

Posten 1.2. Sachanlagen

Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die ursprüngliche Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet.

Bei Grundstücksgeschäften ab dem Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgängig eingehalten werden konnte.

Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch beispielsweise das Konto .0311 Einfamilienhäuser zu erklären, das sich auf überbaute Flächen an innerorts gelegenen Kreisstraßen bezieht, die im ALK / ALB noch als eben solche Einfamilienhäuser deklariert werden.

Posten 1.2.1. und 1.2.2. Wald, Forsten; Unbebaute Grundstücke

In den meisten Fällen ergeben sich bei den unbebauten Grundstücken keine nennenswerten Wertänderungen, da Grundstücke im Regelfall keiner Abschreibung unterliegen. Lediglich aufgrund von Grundstücksvereinigungen, Neuvermessungen durch das Katasteramt oder kleineren Zukäufen kommt es hin und wieder zu Verschiebungen. Im Berichtsjahr stieg der Wert der Ausgleichsflächen an, da hier ein entsprechendes Grundstück im Zuge eines Radwegebbaus erworben wurde.

Posten 1.2.3. Bebaute Grundstücke

Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (vor allem die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig u.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens.

Im Gegensatz zur Kameralistik sind zahlreiche, auch kostspielige Baumaßnahmen mittlerweile nicht mehr als Investition zu bewerten und stellen nur noch Unterhaltungsaufwand dar, der sodann die Ergebnisrechnung entsprechend belastet. In solchen Fällen kommt es nicht zu Nachaktivierungen bei den bestehenden Gebäuden und somit auch nicht zu Wertsteigerungen in der Bilanz. Da aus diesem Grund in der Regel lediglich die jährlichen Abschreibungen und maximal geringfügige Wertsteigerungen auf die Ansätze der bebauten Grundstücke wirken, ist hier im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen ein leichter Wertrückgang zu verzeichnen.

Bei .033202 Rheingrafen-Realschule plus in Wörrstadt kam es zu einer Wertsteigerung, da die Maßnahmen zur energetischen Dachsanierung sowie zum Brandschutz und der Barrierefreiheit zu einer Erhöhung des Gebäudewertes führten.

Auch bei .03362 IGS Osthofen kam es zu Werterhöhungen aufgrund der energetischen Sanierung der Feierhalle.

Bei der Gustav-Heinemann-Realschule plus in Alzey (.0337) erfolgen Wertsteigerungen aufgrund der Bauarbeiten zur Verbesserung des Brandschutzes und der Amokprävention an Hauptgebäude und Anbau.

Bei .0339 bebaute Grundstücke sonstige Schultypen ist das Grundstück der ehemaligen Schule im Rotental noch verzeichnet, es besteht ein Erbbaurechtsvertrag mit dem DRK. Das Gebäude an sich befindet sich nicht mehr im Kreiseigentum, eine Wertänderung des Ansatzes aufgrund von Abschreibungen erfolgt daher nicht.

Im Bereich der Turn- und Sporthallen bei Konto .0352 wurden in der Vergangenheit Dachsanierungsmaßnahmen bei der Rundsporthalle Alzey durchgeführt, die allerdings wertneutral gebucht wurden, da die Maßnahmen keine weitere Wertsteigerung über den normalen Standard der Halle hinaus rechtfertigen. Nach Rücksprache mit dem Bauamt wurde im Berichtsjahr aufgrund dieser Arbeiten aber zumindest eine Erhöhung der ursprünglichen Nutzungsdauer um weitere 10 Jahre eingestellt.

Eine immense Werterhöhung gab es bei .037, da der Neubau des dritten Verwaltungsgebäudes nun erstmals nicht mehr als Anlage im Bau ausgewiesen wird, sondern aktiviert und bei den Verwaltungsgebäuden ausgewiesen wurde.

Bei .0399 bebaute Grundstücke mit sonstigen Bauten kommt es zu einem deutlichen Rückgang, da hier die Tiefgarage des Verwaltungsgebäudes enthalten war, die nach Fertigstellung jetzt bei .04841 Parkplätze ausgewiesen wird. Ferner wurde die naturwissenschaftliche Einrichtung eines Klassensaals beim Elisabeth-Langgässer-Gymnasium nach ihrer Fertigstellung in 2018 auf die Schule direkt umgebucht (.03331), so dass bei .0399 lediglich noch einige Fertiggaragen verbleiben.

Der Wert von 2,00 Euro für Krankenhäuser unter Konto .0396 resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey, der Ansatz bei Beherbergung und Gastronomie unter Konto .03995 bezieht sich auf den Zeltplatz in Nieder-Wiesen.

Einen sehr deutlichen Wertanstieg gab es bei .03999 sonstige Gebäude, da hier der Neubau der Heizzentrale für das Nahwärmeprojekt Gau-Odernheim erfasst ist.

Posten 1.2.4. Infrastrukturvermögen

Beim Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (aufgeteilt in Werte für die Grundstücke, den Damm und die Fahrbahn – wobei lediglich die Fahrbahn einer Abschreibung unterliegt) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden und den überwiegenden Teil des Infrastrukturvermögens ausmachen. Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch hier bei den meisten Konten in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des Jahres 2018 zu verzeichnen.

Bei Konto .04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen.

Bei den Brücken unter .0412 kam es zu einem Wertanstieg, da die Flutgrabenbrücke an der K 33 (Durchlass bei Gau-Weinheim) im Berichtsjahr wertsteigernd erneuert wurde. Dies führte ebenfalls zu einer Anhebung der Nutzungsdauer auf wieder volle 65 Jahre, da die Brücke nun wieder als komplett neuwertig angesehen werden kann.

Insgesamt geht das Infrastrukturvermögen im Berichtsjahr allerdings zurück, da auch bei den Kreisstraßen ein Rückgang verzeichnet wurde. Gerade hier kam es in der Vergangenheit oft aufgrund von Aktivierungen von kostspieligen Kreisstraßenbaumaßnahmen zu Wertsteigerungen.

Aktiviert wurde im Berichtsjahr jedoch lediglich die Maßnahme Pflasteraustausch K 35 Ortsdurchfahrt Bermersheim. Andere noch laufende Projekte werden bei .0963 Anlagen im Bau ausgewiesen – hier unter anderem im Bereich des Radwegebaus.

Weiterhin kam es noch zu kleineren Schlusszahlungen bei bereits aktivierten Projekten wie der K 51 Ortsdurchfahrt Gimbsheim, der K 37 Ortsdurchfahrt Mörstadt (Pflasteraustausch), dem Neubau der K 29 - L409 - Hangen-Weisheim sowie dem Neubau der Durchlasserneuerung K 9 bei Erbes-Büdesheim. Hinzu kam die Neugestaltung eines zentralen Platzes in Osthofen, in dessen Zusammenhang eine Teilfläche unserer Kreisstraße mit erneuert wurde. Die Kosten gehen zwar komplett zu Lasten der Stadt Osthofen, eine Wertsteigerung der Straße (und ein Sonderposten in voller Höhe) wurden aber dennoch eingebucht.

Die fertiggestellten Abschnitte der Kreisstraßen werden nach Aktivierung bei .04823 ausgewiesen und aufwandswirksam über 35 Jahre abgeschrieben, entsprechend analog dazu werden die erhaltenen Zuwendungen bei .23142 dargestellt und ertragswirksam aufgelöst. Die zum Aktivierungszeitpunkt noch vorhandenen Restwerte der erneuerten Fahrbahnbe-

reiche sowie die korrespondierenden Sonderposten wurden entsprechend ergebniswirksam ausgebucht.

Der Damm an sich (zzgl. den hierfür gewährten Sonderposten) bleibt in der Regel hiervon unberührt, da er durch die Neubaumaßnahmen nicht verändert wird.

Weitere Änderungen bei den Kreisstraßen (generelle Sanierungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Ausbessern von Frostschäden, werden lediglich als Aufwand gebucht und sind daher hier nicht explizit erwähnt) gibt es regelmäßig noch durch Neuvermessungen oder Grundbuchvereinigungen durch das Katasteramt, so dass es bei den betroffenen Flächen zu Größenberichtigungen kommen kann. Diese werden allesamt zahlungsneutral, aber ergebniswirksam, eingebucht. Gleiches gilt für Änderungen im Zuge von Flurbereinigerungsverfahren.

Ein weiterer Fall sind Grundbuchumschreibungen, bei denen die bisherigen Eigentümerbezeichnungen überprüft und korrigiert werden mussten. So kommt es immer wieder zu kleineren Umschreibungen zwischen dem Landkreis und den Gemeindeverbänden bzw. dem Land, so geschehen beispielsweise beim Konto .04835 Rad- und Wirtschaftswege.

Beim bereits angesprochenen Radwegebau generell kam es ebenfalls zu einer Wertsteigerung, hier bedingt durch die Aktivierung des Lückenschlusses 2. Bauabschnitt K16 Rommersheim – Armsheim.

Bei .04841 Parkplätze wird nun, wie bereits erwähnt, das Parkdeck des Verwaltungsgebäudes ausgewiesen, welches im Zuge der Neubauarbeiten ebenfalls deutlich verbessert wurde. Hinzu kommt der Wegfall eines Wegrechtes, was sich bislang wertmindernd ausgewirkt hatte. Weitere Erläuterungen hierzu folgen im Rahmen dieses Anhangs an der entsprechenden Stelle.

Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungskosten) wurden unter den Konten .0492 bzw. .04928 dargestellt.

Die Position .0495 Funk- und Fernmeldewesen beinhaltet digitale Alarmumsetzer sowie sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Im Berichtsjahr kam es hier durch nachträgliche Anschaffungskosten sowie durch Umbuchungen von Alarmumsetzern, die vorher als Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst waren, zu einer deutlichen Wertsteigerung.

Bei .0497 Bachrenaturierung sind die Maßnahmen an Pfrimm und Seebach dargestellt.

Posten 1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Unter Konto .058 Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um einen Teil der Parkplätze aus der damaligen Baumaßnahme Bushaltestellen Alzeier Gymnasien, die sich auf einem Grundstück der Stadt Alzey befinden. Es wirkt regelmäßig nur die Abschreibung auf den vorhandenen Wertansatz.

Posten 1.2.6. Kunstgegenstände

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert, der somit auch nicht abzuschreiben ist). Hinter Konto .0619 verbirgt sich der Wandteppich im Sitzungssaal, hinter Konto .0611 diverse Gemälde im Eigentum des Landkreises.

Posten 1.2.7. Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen

Bei Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen basieren die Veränderungen in den überwiegenden Fällen ebenfalls lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2018 bzw. auf einigen Vollabgängen sowie Neuzugängen des Haushaltsjahres.

Eine Wertsteigerung war lediglich bei .0712 Brand- und Katastrophenschutzfahrzeuge zu verzeichnen, da hier die Anschaffung eines Kommandowagen Org-Leiter sowie eines Gerätewagens Messtechnik erfolgte.

Einige Konten weisen lediglich noch Wertansätze in Höhe der Erinnerungswerte aus. Zwar kam es beispielsweise auch bei .0719 zu Neuanschaffungen (Frontkehrmaschine, Reinigungsgeräte), diese waren aber insgesamt niedriger als die Jahresabschreibungen des Kontos, so dass sich der Wertansatz dennoch insgesamt reduzierte.

Posten 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auch bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen, Neuanschaffungen und Vollabgänge begründet.

Es gibt zahlreiche Konten, die sehr detailliert sind und kaum unterschieden werden können (Büromaschinen, Organisations- und Arbeitsmittel oder Hardware und EDV-technische Ausstattung stellen alleine drei verschiedene Konten dar) - die Übergänge zwischen diesen Konten sind demnach fließend. Folglich wird vor allem auf die allgemeinen Buchungsstellen wie .0821, .0822 oder .0829 (sonstige) Betriebs- und Geschäftsausstattung gebucht.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist.

Zum Stichtag 31.12. jeden Jahres wird entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Erfassung des Anlagevermögens und Durchführung der Inventur“ ein Bestandsabgleich vorgenommen.

Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands bei der Inventur in den kreiseigenen Schulen wird seit dem Jahr 2013 statt des jährlichen ein dreijähriger Rhythmus eingeführt. Nichtsdestotrotz sind die Schulen natürlich angehalten, Umsetzungen und vor allem Vollabgänge auch weiterhin unterjährig zu melden, so dass das Inventar stets auf einem aktuellen Stand bleibt. Neuanschaffungen werden durch die permanente Beleginventur ohnehin ständig aktualisiert.

Der größte Teil des beweglichen Vermögens befindet sich selbstverständlich in den kreiseigenen Schulen. 2018 wurde die Inventur in der Volkerschule Alzey, der Gustav-Heinemann-Realschule plus und Fachoberschule Alzey, der Realschule plus Am Alten Schloss Gau-Odernheim sowie der Berufsbildenden Schule in Alzey durchgeführt.

Bei den Verwaltungsgebäuden wurden nicht alle Räume einer detaillierten Inventur unterzogen, da dies aufgrund der aktuellen Umzugsarbeiten wenig Sinn gemacht hätte. Sobald die Umzüge komplett abgeschlossen sind, wird hier wieder eine komplette Bestandsaufnahme durchgeführt.

Zu erwähnen ist ferner, dass in der doppischen Anlagenbuchführung im Jahr 2014 letztmals die 410-Euro-Grenze Anwendung fand, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto

den Betrag von 410 Euro überschreiten. Sammelposten nach § 6 Abs. EstG werden nicht gebildet.

Die ab 2015 gültige Regelung besagt, dass die Wertgrenze auf 1.000 Euro netto angehoben wird. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl bislang investiv gebuchter und in der Anlagenbuchhaltung erfasster Anlagegüter zukünftig als Aufwand direkt im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben wird. Dies bezieht sich unter anderem auf neu angeschaffte PCs, Beamer, Möblierungsgegenstände etc., die nun nicht mehr bilanziell aktiviert werden.

Konsequenz dieses Vorgehens ist eine zusätzliche Belastung der Ergebnisrechnung, da sich die Abschreibung dieser Anlagegüter zukünftig nicht mehr über mehrere Jahre der Nutzungsdauer verteilt, sondern direkt voll zu Buche schlägt. Eine Erfassung genannter Anlagegüter in der Anlagenbuchhaltung sowie eine Überprüfung bei Folgeinventuren entfällt allerdings sodann künftig.

In 2018 wurde im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung vor allem in folgenden Bereichen investiert:

- Brand- und Katastrophenschutz bzw. Hochwasserschutz (Tauchpumpen etc.)
- kreiseigene Schulen (Pylonenschiebetafeln (interaktiv), Büromöbel, Fachgeräte und Möblierung im Bereich der Naturwissenschaften oder berufsspezifischen Ausbildungszweige, Sportgeräte im Innen- und Außenbereich, Defibrillatoren, Musikinstrumente und Beschallungsanlagen, EDV-Ausstattung wie SmartBoards, Switche und Rechner, generell die Digitalisierung der Klassen über weitere Beamer oder iPad-Klassensätze, Telekommunikationsanlagen etc.)
- Ausstattung (neues) Verwaltungsgebäude (Büromöbel, Datenschredder und Ballenpresse, EDV-Ausstattung wie beispielsweise Datenspeicher- oder Serversysteme sowie Switche, Aufrufanlage Ausländerabteilung, Erweiterung Zeiterfassungssystem durch neue Terminals, Anschaffung eines zweiten Kassenautomaten, Ergänzung zur Telekommunikationsanlage, Ausstattung der Kantine etc.)

Teilweise wurden die Anschaffungen komplett oder teilweise durch Zuwendungen gefördert. In diesen Fällen wurden entsprechende Sonderposten gebildet.

Abweichungen von den in der amtlichen Abschreibungstabelle vorgegebenen Abschreibungszeiträumen gab es in der Regel keine. Als Ausnahme können lediglich die SmartBoards angesehen werden, die oftmals mit einem Beamer und einem ProBook zusammen als Einheit angeschafft und bewertet werden und daher über die mittlere Nutzungsdauer (10 Jahre) abzuschreiben sind.

Posten 1.2.10. Anlagen im Bau

Das Konto .0961 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken bei Anlagen im Bau betrifft Kosten für eine als Radweg angedachte Fläche in Schimsheim an der K 16. Diese konnten im Vergleich zum Vorjahr teilweise schon der Gesamtmaßnahme unter .04833 Radwege zugerechnet werden. Es stehen bei einem Grundstück aber noch Vermessungen aus, um den Kaufvertrag endgültig abschließen zu können, so dass die bislang hierfür angefallenen Kosten noch bei .0961 zwischengeparkt werden.

Erhebliche Veränderungen gibt es naturgemäß immer bei Konto .0963 Anlagen im Bau. Im vergangenen Haushaltsjahr kam es hier zu einem deutlichen Rückgang des Bilanzwertes. Zum Jahresabschluss 2018 weisen die Anlagen im Bau mit 927.240,95 Euro einen um 6.772.988,65 Euro geringeren Wert auf als noch im Vorjahr (7.700.229,60 Euro). Dies liegt fast ausschließlich an der Tatsache, dass im Berichtsjahr der Neubau des dritten Verwaltungsgebäudes aktiviert und entsprechend zu den bebauten Grundstücken umgebucht wurde.

Folgende Maßnahmen sind allerdings als Anlagen im Bau gekennzeichnet:

- Turnhalle Erich-Kästner-Realschule plus in Wörrstadt
- Bau Gewässerentwicklung Pfrimm, Rückbau Wehr Wiesenmühle
- Neubau Rad- und Gehweg K 28 zwischen Dintesheim und Eppelsheim, Lückenschlüsse, getrennt in 2. Bauabschnitte, die gemeinsam aktiviert werden sollen

4.1.3. Aktiva 1.3. Finanzanlagen

Posten 1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in der Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.

Posten 1.3.3. Beteiligungen

Bei den nicht börsennotierten Anteilen unter Konto .1112 werden nach wie vor die Beteiligung an der Rheinhessen-Touristik GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der Energie-Dienstleistungs-Gesellschaft mbH ausgewiesen. Wertmäßige Veränderungen im Berichtsjahr waren nicht zu verzeichnen, da der ursprüngliche Anteil am Stammkapital als Anschaffungskosten unverändert bestehen bleibt.

Posten 1.3.5. Sondervermögen

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises wurde im Jahr 2016 letztmals ein Jahresüberschuss in Höhe von 109.718,23 Euro ertragswirksam eingebucht – dies führte zu einer Verbesserung der Ergebnisrechnung und des Eigenkapitalansatzes beim Landkreis. Dieses Vorgehen entsprach der Spiegelbildmethode und wurde so auch in allen Vorjahren angewandt.

Aufgrund der Neufassung der VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO muss es allerdings spätestens zum Jahresabschluss 2019 zum Wegfall der Spiegelbildmethode bei der Bilanzierung von Eigenbetrieben kommen. Somit gilt das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital, ohne Ergebnisvorträge und ohne das Jahresergebnis des Eigenbetriebes, als Anschaffungs- und Herstellungskosten und bleibt unverändert von künftigen Entwicklungen. Hintergrund ist, dass laut einer eigens auf Landesebene gebildeten Arbeitsgruppe eine Gewinnabführung in weiten Bereichen kommunaler Eigenbetriebe ausgeschlossen ist, so dass die Spiegelbildmethode im Ergebnis dazu führt, dass in der Ergebnisrechnung Erträge ausgewiesen werden, die in vielen Fällen niemals zu entsprechenden Einzahlungen führen. Da der Landkreis diese neue Methode für laufende Jahresergebnisse bereits seit dem Berichtsjahr 2017 umgesetzt hat, kam es hier seitdem zu keinen weiteren Veränderungen des Kontos .1211 – im Berichtsjahr wurden nun zusätzlich die in den Vorjahren eingebuchten Jahresergebnisse noch aufwandswirksam ausgebucht. Dies führte zu einem Aufwand in Höhe von 4.489.987,92 Euro und zu einem neuen Wertansatz „Beteiligung Abfallwirtschaftsbetrieb“ in Höhe von nur noch 4.037.427,93 Euro, der sich aus dem gezeichneten Kapital und der Kapitalrücklage des AWB zusammensetzt.

Während beim Eigenbetrieb demnach bis 2016 die Spiegelbildmethode angewendet wurde und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis somit nachhaltig veränderte, galt und gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Ersterfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital oder der eingelegten Stammeinlage - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen

ursprünglich ermittelten Ansatz unberührt. Bilanzielle Änderungen dieser Finanzanlagen sind daher im Regelfall nicht zu erwarten. Gleiches gilt ab jetzt allerdings auch für die Beteiligung am Abfallwirtschaftsbetrieb.

Unter Konto .1219 befindet sich lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 Euro – dieser bezieht sich auf die Beteiligung am Jobcenter. Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Jobcentern ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm ins Jobcenter eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht das Jobcenter im Lastschriftverfahren seine Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.

Bei den unter Konto .1231 verzeichneten Zweckverbänden konnte der Landkreis mit seinem Anteil am Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag quasi die Anschaffungskosten der Finanzanlage ermitteln und es kommt daher in den Folgejahren auch hier zu keinerlei Veränderungen. Solange und soweit die Finanzierung dieser Verbände rein umlagebasiert abläuft, kommt eine neue Aktivierung von Beteiligungsvermögen seitens des Landkreises generell nicht in Betracht.

Posten 1.3.7. Sonstige Wertpapiere

Eine übliche Bilanzerhöhung gab es bei der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG, wobei hier nach wie vor nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne spielen für die Bilanzierung keinerlei Rolle.

Posten 1.3.8. Ausleihungen an den öffentlichen Bereich

Nachdem die Beteiligung am Zweckverband Rheinhessisches Schullandheim Miltenberg im Jahr 2016 aufgegeben und der Verband aufgelöst wurde, wurde vereinbart, dass der Anteil des Landkreises am Verkaufspreis beim neuen Träger als Reserve verbleibt und dort für künftig anfallende Personalkosten zur Verfügung steht. Bilanziell stellt dies eine Ausleihung dar, die nach und nach aufwandswirksam in Höhe der benötigten Personalkosten aufgelöst wird. In 2017 wurde seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen keine neue Abrechnung eingereicht, so dass es hier zu keiner Verringerung der Ausleihung in Form einer Sonderabschreibung kam. Dies wurde nun in 2018 rückwirkend nachgeholt.

4.2. Aktiva 2. Umlaufvermögen

4.2.1. Aktiva 2.1.Vorräte

Posten 2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bei Konto .1413 Betriebsstoffe werden wie bislang auch der Heizölvorrat beim Zeltplatz in Nieder-Wiesen sowie der Bestand an Büromaterial in der Kreisverwaltung mittels eines Festwertes nachgewiesen – eine Änderung ergab sich im Berichtsjahr nicht.

Posten 2.1.3. Fertige Erzeugnisse

Unter Konto .143 wird in der Regel bisheriges Anlagevermögen, das künftig zum Verkauf vorgesehen ist, ausgewiesen. Zum Jahresende 2017 wies dieses Konto einen Wert in Höhe von 65.000 Euro aus, was an einem geerbten Haus in Mölsheim lag. Der Eigentümer des Hauses hatte hohe Rückstände beim Sozialamt und setzte daher die Kreisverwaltung als Erben ein, so dass das Haus entsprechend in die Bilanz eingebucht wurde. Das alte und nicht in bestem Zustand befindliche Haus konnte nun im Berichtsjahr veräußert und die offen stehenden Forderungen des Sozialamtes ausgeglichen werden, das Konto .143 weist daher im aktuellen Abschluss keinerlei Wert mehr aus.

4.2.2. Aktiva 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Posten 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen, sie wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land oder den Bund wurden ursprünglich, sowohl im Ertragsbereich als auch bei investiven Maßnahmen, direkt bei Erhalt des Zuwendungsbescheids in voller Höhe eingebucht - nicht nur der Teilbetrag, der gerade im jeweiligen Jahr zur Zahlung anstand. Dies führte natürlich auch dazu, dass sich teilweise hohe Forderungsbeträge aufbauten, die erst in Folgejahren sukzessive abgebaut werden konnten. Nachdem sich gezeigt hat, dass die weitaus überwiegende Zahl der Landkreise inzwischen von dieser Verfahrensweise – wieder – abgerückt ist und die Forderungen erst bei Fälligkeit einbucht, hat auch die Kreisverwaltung Alzey-Worms aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit diese Vorgehensweise wieder angenommen: Forderungen werden erst bei Stellung der Verwendungsnachweise und nicht schon bei Bescheideingang eingebucht - dies entspricht somit der früheren kameralen Vorgehensweise.

Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die zeitweise ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Dies kommt vor allem bei der Förderung von kommunalen Schulbauten oder Kindertagesstätten sehr häufig vor, da hier die Zuwendungsraten erst gestaffelt nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

Posten 2.2.8. Wertberichtigungen

Einzelwertberichtigungen (Korrektur der zweifelhaften Forderungen) wurden bei Niederschlagungen (Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc.) vorgenommen – eine endgültige Absetzung an den Forderungen findet allerdings nur dann statt, wenn die Beträge endgültig nicht mehr eintreibbar sind und erlassen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung (Korrektur der eigentlich zweifelsfreien Forderungen, da auch hier ein gewisses Ausfallrisiko immer besteht) wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform beauftragt. Dieses Gutachten bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen floss fortan in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein, Folgegutachten wurden aber u.a. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Eröffnungsbilanz nicht mehr in Auftrag gegeben.

Der Landkreis Alzey-Worms hat die Berechnung der Pauschalwertberichtigung mittlerweile entsprechend angepasst und ermittelt aufgrund der erfolgten Einzelwertberichtigungen der Vorjahre Durchschnittsprozentsätze, die sich für den Forderungsbereich 15 (öffentlich-rechtliche Forderungen) auf 2,33 %, für den Forderungsbereich 16 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) auf 7,67 % und für den Forderungsbereich 17 (sonstige Forderungen) auf 0,24 % belaufen. Durch Anwendung dieser Prozentsätze auf den berei-

nigten Forderungsbestand des jeweiligen Bereichs (Einzelwertberichtigungen schon abgezogen) ergab sich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von insgesamt 94.465,93 Euro. Dies stellt eine Erhöhung zum Vorjahr um 17.067,06 Euro dar, was sich entsprechend auch aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung des Landkreises widerspiegelt.

Während die Wertberichtigungen in der Vergangenheit eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite waren, werden seit dem Abschluss 2010 aus Gründen der Übersichtlichkeit die einzelnen Wertberichtigungen unter Position 2.2.8. in der Bilanz dargestellt. Diese wird zwar auch noch auf der Aktivseite ausgewiesen, die Wertberichtigungskonten werden allerdings nicht mehr mit den Forderungskonten direkt verrechnet. Sie werden vielmehr einzeln dargestellt und mit negativem Vorzeichen ausgewiesen, da es sich eigentlich um Passivkonten handelt.

4.2.3. Aktiva 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Keine.

4.2.4. Aktiva 2.4. Kassenbestand

Posten 2.4. Kassenbestand

Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Im Rahmen der Führung der einheitlichen Kasse gemäß § 106 GemO i.V.m. § 82 Satz 2 GemO waren bis zum Jahresabschluss 2014 auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge waren allerdings in entsprechender Höhe auf der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und hoben sich somit praktisch wieder auf.

Während die Konten des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie dessen Barkasse schon vor einiger Zeit völlig aus der Kreisbilanz entfernt wurden, so geschah dies im Berichtsjahr nun auch mit den Konten des Wiesbachverbandes. Zusätzlich ausgewiesen wird die Barkasse des neu erworbenen Kassenautomaten.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Was das Guthaben der ehemaligen Stiftung für Weiterbildung und Kultur angeht, so wird dieses hier, wegen der Erfordernis der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, ebenfalls weiter ausgewiesen – die bislang nötige entsprechende Gegenposition bei den Verbindlichkeiten entfällt aber aufgrund der Eingliederung in den Kreishaushalt.

Die hier zusätzlich in den Vorjahren ausgewiesenen Sparbriefe des Kulturzentrums wurden mittlerweile komplett aufgelöst.

Unter sonstige Guthaben bei Kreditinstituten werden bei Konto .1839 die Kontenstände der Schulkonten ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich ein Wert in Höhe von 25.939,26 Euro, was einen Anstieg zum Vorjahr um 5.649,39 Euro bedeutet.

Die Veränderungen bei den Schulkonten werden ergebniswirksam im Kreishaushalt durchgebucht.

4.3. Aktiva 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Posten 4.2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich der Betrag auf 1.837.724,05 Euro und damit etwas unter dem Vorjahresniveau. Hierbei handelt es sich prinzipiell um Auszahlungen, die bereits in 2018 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2019 darstellen.

Ein klassischer Fall sind die Januargehälter der Beamten, die noch im Dezember des alten Jahres auszuzahlen sind. Gleiches gilt aber auch für vorab bezahlte Leasingraten, Steuerzahlungen, Jahresbeiträge für Vereine oder Verbände, Verwaltungskostenerstattungen und kommunaler Finanzierungsanteil an das Jobcenter Alzey-Worms, Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Leistungen im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung, SGB II, Pflege- und Heimbereich, Asylbewerberleistungsgesetz) etc.

Ebenfalls enthalten bei der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Differenz aus den Kurschwankungen, die aus der Aufnahme eines Währungskredites in Schweizer Franken resultiert. Die Differenz zwischen ursprünglichem Auszahlungskurs bei der Aufnahme und aktuellem Buchwert wird dargestellt und musste aufgrund eines gesunkenen Wechselkurses im Berichtsjahr um 101.067,39 Euro erhöht werden (Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt an sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten). Weitere Erläuterungen hierzu siehe unten.

4.4. Passiva 1. Eigenkapital

4.4.1. Passiva 1.1. Kapitalrücklage – 1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Die Kapitalrücklage (kein bar verfügbares Geld, sondern lediglich eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt) ist schon seit mehreren Jahren komplett aufgebraucht und wird mit -39.537.646,48 € ausgewiesen. Die aktuelle Darstellung erfolgt aufgrund der Änderungen des § 18 GemHVO und ersetzt das bisherige Bild mit Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren.

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen aus Zuwendungen vom Land bleiben unverändert bei 199.544,80 €.

Weiterhin wird der Jahresüberschuss in Höhe von 3.429.583,76 € gesondert ausgewiesen. Bei dem Hilfskonto „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ verbleibt demnach ein Fehlbetrag in Höhe von 35.908.517,92 €.

Im Vorjahr belief sich der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag noch auf 39.338.101,68 Euro.

Trotz des erneut positiven Jahresergebnisses spiegelt dieser Anteil des negativen Eigenkapitals am Anlagevermögen den hohen Grad der Verschuldung des Landkreises – den Passivposten in der Bilanz stehen in zu geringerem Umfang Vermögenswerte auf der Aktivseite gegenüber - wider. Es ergibt sich ein negativer Anlagendeckungsgrad von -14,19 % (Vorjahr -15,49 %).

Die bereits angesprochenen sonstigen zweckgebundenen Rücklagen bei Konto .202242 bleiben unverändert - hierbei handelt es sich um Gelder aus Landeszuweisungen, die nicht wie die „herkömmlichen Zuwendungen“ als Sonderposten zu passivieren und analog der

Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen sind, sondern die eben keiner Auflösung unterliegen und daher in voller Höhe dauerhaft bei .202242 verbleiben. Das Land hat in diesen Fällen eine ertragswirksame Auflösung bewusst ausgeschlossen, so dass der Landkreis die Abschreibung für die bezuschussten Vermögensgegenstände selbst erwirtschaften muss und nicht aus der Auflösung des Sonderpostens generieren kann. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen für die Erstausrüstung der Mensagebäude in Osthofen und Alzey – mit dem Hintergrund, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer der Erstausrüstung eine Neuanschaffung dieser Gegenstände nicht mehr vom Land gefördert werden würde, so dass der Landkreis die nötigen Beträge selbst aufbringen muss.

Die entsprechende gesetzliche Regelung hierzu findet sich in § 38 Abs. 3 GemHVO.

Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage, wie es in der Vergangenheit aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Änderungen gelegentlich der Fall war, waren in 2018 nicht vorzunehmen.

Passiva 2. Sonderposten

4.4.2. Passiva 2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen

Posten 2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen

Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet, so dass im Regelfall ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr nur folgerichtig ist. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der jeweils bezuschussten Vermögensgegenstände. Auch hier gilt, dass die Zuwendungen ursprünglich bereits mit Bescheiderstellung in voller Höhe eingebucht wurden – mittlerweile wurde dies, wie oben bereits bei den gewährten Zuwendungen im Bereich immaterielles Vermögen erwähnt, auf die tatsächlichen Zahlungsströme (Cash-Flow) umgestellt.

Neue Sonderposten wurden in 2018 sowohl im kleineren Rahmen für Anschaffungen des beweglichen Vermögens als auch für die Großprojekte verbucht. Hierbei handelt es sich vor allem um Baumaßnahmen im Schulbereich (u.a. Maßnahmen in den Schulzentren Wörrstadt, Alzey und Osthofen) sowie um die verschiedenen Maßnahmen im Straßenbau (Straßen, Brücken, Rad- und Gehwege) oder der Renaturierung (Rückbau Wehr Wiesenmühle). Gerade bei den Baumaßnahmen waren die Bewilligungen und Anzahlungen aber teilweise schon in Vorjahren ergangen und entsprechend bilanzwirksam eingebucht worden.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßenflächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter - parallel hierzu müssen sodann auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.

Posten 2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Keine.

Posten 2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Hier werden in der Regel Zuwendungen für langjährige Anlagen im Bau ausgewiesen. Der deutliche Rückgang im Berichtsjahr ist auf die Aktivierung des Neubaus des dritten Verwaltungsgebäudes und des dazugehörigen Sonderpostens vom Land zurückzuführen. Aktuell verbleibt somit nur noch ein Wert in Höhe von 191.274 Euro, der sich auf die Maßnahme Rad- und Gehweg an der K 28 Dintesheim / Eppelsheim bezieht.

Bei den anderen Anlagen im Bau wurde entweder noch keine Zuwendung gezahlt oder aber die Zuwendung war schon direkt auf dem Konto .23142 verbucht, da mit einer Fertigstellung der Maßnahme in Kürze gerechnet werden kann.

Die Auflösung der Zuwendungen beginnt aber immer erst mit Inbetriebnahmedatum der geförderten Maßnahme, unabhängig davon ob die Verbuchung mit einem Zwischenschritt bei .2331 oder direkt bei .23142 erfolgt.

Posten 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Keine.

Passiva 3. Rückstellungen

4.4.3. Passiva 3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet.

Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.

4.4.4. Passiva 3.4. Sonstige Rückstellungen

Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalreferat gebildet.

Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung erfolgt.

4.5. Passiva 4. Verbindlichkeiten

Posten 4.2.1.

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Im Berichtsjahr wurde nur ein Kredit neu aufgenommen. Dieser hatte ein Volumen von 7.000.000 Euro und wurde mit einer Zinsbindung über die komplette Laufzeit versehen. Drei weitere Kredite (Volumen 1,74 Mio. Euro) wurden umgeschuldet, so dass man in diesen Fällen natürlich zu deutlichen Zinsentlastungen kommen konnte.

Generell kann festgehalten werden, dass aufgrund des nach wie vor vorherrschenden relativ günstigen Zinsniveaus die Tendenz zu Kreditabschlüssen mit langen Laufzeiten, nach Möglichkeit mit kompletter Tilgung, weiter anhält.

Insgesamt kam es zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um 2.858.698,66 Euro.

Der Entschuldungsgrad beläuft sich lediglich auf die planmäßige Tilgung. Außerplanmäßige Tilgungen können auf Grund der fehlenden Liquidität nicht geleistet werden.

Hierbei sollte aber beachtet werden, dass bei Umschuldungen und Neuaufnahmen nicht wie in der Vergangenheit üblich immer mit dem Tilgungssatz von 1 % (zzgl. ersparter Zinsen) gearbeitet wird, sondern hier teilweise ein erhöhter Tilgungssatz gewählt wurde. Hintergrund sind die sehr niedrigen Zinsen, so dass die Kredite eine sehr lange Laufzeit hätten, da zwangsläufig weniger „ersparte Zinsen“ zur Tilgungsleistung beitragen. Um dies zu vermeiden, wird statt der Zinsaufwendungen das quasi „eingesparte“ Geld in die Tilgung einbezogen. Die jährliche Annuität (Belastung durch Zinsen plus Tilgung) liegt in diesen Fällen aber insgesamt immer noch unter den Werten, die bei den in Vorjahren üblichen Zinssätzen erreicht wurden.

Posten 4.2.2.

Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung kam es im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt zu einem Rückgang auf 74.731.386,99 Euro (Vorjahr 84.630.319,60 Euro).

Hierbei ist zu erwähnen, dass, obwohl Liquiditätskredite generell von kurzfristiger Dauer sind, ein Betrag in Höhe von 62.000.000 Euro in Vorjahren bereits längerfristig festgelegt wurde, um die zum Abschlusszeitpunkt günstigen Zinskonditionen dauerhaft zu sichern. Weiterhin wurde mit der Sparkasse vereinbart, dass für einen Kreditrahmen von weiteren 30.000.000 Euro bis auf weiteres ein Zinssatz von 0,00 % gilt – es sind weder Zinsen zu zahlen, noch werden im Fall eines positiven Kontostands Guthabenzinsen erstattet. Auf die Erhebung eines „Verwarentgelts“ bei positiven Guthaben wird seitens der Bank verzichtet.

Bei Konto .327113 Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt ist ein Kredit in Schweizer Franken eingebucht, der am 30.03.2009 aufgenommen wurde und lt. Landesrechnungshof separat in der Bilanz des Landkreises auszuweisen ist. Der Betrag ist mit dem zum 31.12.2018 theoretisch anzusetzenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen, wengleich eine Rückzahlung aufgrund der bisherigen Kursentwicklung derzeit noch kein Thema ist. Aufgrund der negativen Kursentwicklung wurde die Verbindlichkeit zum Jahresabschluss 2018 mit 2.731.386,99 Euro angesetzt, was eine Verschlechterung um 101.067,39 Euro zum Vorjahr bedeutet. Die entsprechende Buchung wurde bereits bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erläutert.

4.6. Passiva 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für Einzahlungen, die bereits in 2018 eingegangen sind, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2019 darstellen, waren entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein weiterer Rückgang von 1.022.882,13 Euro auf 329.114,23 Euro zu verzeichnen.

Konkret handelt es sich bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten um Erstattungen für die Beamtengehälter 01/2019, Betriebsmittelzuweisungen beim Sozialamt im Bereich Miet- und Lastenzuschuss oder auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

5. Angaben zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.429.583,76 Euro ab. Dies bedeutet zwar einen Rückgang zum Vorjahr um 863.790,17 Euro, dafür aber eine Verbesserung zur ursprünglichen Haushaltsplanung für das Jahr 2018 um 1.704.716,76 Euro.

Verbesserungen im Vergleich zur Planung konnten unter anderem

- bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen (Zuweisung der Integrationspauschale, Zuweisungen des Landes gemäß § 12 IV Kindertagesstättengesetz etc.),
- bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Verwaltungsgebühren),
- bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Erstattungszahlungen des Abfallwirtschaftsbetriebes),
- bei den Personalaufwendungen (Zuführung zu Pensionsrückstellungen, etc.),
- bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Einsparung von Heizkosten sowie Unterhaltungskosten Wasser / Abwasser und den Sanierungsmaßnahmen an Außenanlagen, geringere Schülerbeförderungskosten, geringere Schulkostenbeiträge für Berufsbildende Schulen oder aber geringere sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen),
- bei den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Leistungen innerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger mit eigener Kostenbeteiligung und in voll- und teilstationären Einrichtungen, aber vor allem bei den Leistungen ohne Erstbescheid im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes)
- sowie bei den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (Einsparungen aufgrund des nach wie vor relativ niedrigen Zinsniveaus)

generiert werden.

Demgegenüber stehen Verschlechterungen

- bei den Erträgen der sozialen Sicherung (Kostenbeteiligungen und –erstattungen des Landes, v.a. im Bereich des SGB XII, etc.),
- bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (Benutzungsgebühren, etc.),
- bei den sonstigen laufenden Erträgen (Auflösung Pensionsrückstellungen, etc.),
- bei den Versorgungsaufwendungen (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, etc.),
- bei den Abschreibungen (Korrektur der Beteiligung am Abfallwirtschaftsbetrieb aufgrund des Wegfalls der Spiegelbildmethode, Sonderabschreibung Parkdeck der Kreisverwaltung aufgrund von Neuaktivierung im Zuge des Neubaus des dritten Verwaltungsgebäudes),
- bei den sonstigen laufenden Aufwendungen (Mehrausgaben bei den sonstigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Wertberichtigungen auf Forderungen)
- und zu guter Letzt bei den Zins- und sonstigen Finanzerträgen (Überschuss Abfallwirtschaftsbetrieb wird nicht mehr ergebniswirksam in Kreisbilanz übernommen, Habenzinsen sind in der aktuellen Zinslage kaum zu realisieren – demgegenüber aber entsprechende Einsparungen bei den Sollzinsen)

entgegen.

Hinzu kommt ein negatives außerordentliches Ergebnis, das nicht planbar war. Dies liegt sowohl an Korrekturbuchungen im Personalbereich als auch am Verkauf von Grundstücksflächen in Ober-Saulheim. Diese hatten bilanziell gesehen einen deutlich höheren Wert, da sie nach Quadratmetern bewertet wurden und bislang noch eigentlich nie dem Kreis zurechenbare Bürgersteige enthielten. Da solche Neuvermessungen aber erst im Zuge besonderer Maßnahmen (Ausbauten oder Teilverkäufe wie in diesem Fall) gemacht werden, kann erst dann eine Korrektur um diese qm erfolgen.

Weitere Erläuterungen siehe Rechenschaftsbericht.

6. Angaben zur Finanzrechnung

Prinzipiell spiegeln sich die Entwicklungen der Ergebnisrechnung in den meisten Fällen auch in der Finanzrechnung ähnlich wider.

Differenzen können allerdings immer wieder durch Auseinanderfallen von Zahlungszeitpunkt (Finanzrechnung, Kassenwirksamkeitsprinzip) und Wirkung (Ergebnisrechnung, Ressourcenverbrauchsprinzip) vorkommen. So sind beispielsweise bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in der Ergebnisrechnung gut drei Millionen mehr als Ertrag angeordnet, als tatsächlich zahlungswirksam eingenommen wurde.

Wie auch bei den Erträgen der sozialen Sicherung bleiben auch die Einzahlungen der sozialen Sicherung deutlich hinter dem Planansatz zurück (weniger Erstattungen und Kostenbeteiligung des Landes), die Entwicklung bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten verläuft hingegen leicht besser als geplant. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bleiben leicht hinter der Kalkulation zurück, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Abfallwirtschaftsbetrieb sowie die sonstigen laufenden Einzahlungen entwickeln sich besser als angenommen.

Bei den Personalauszahlungen (Einsparungen bei den Dienstbezügen), den Versorgungsauszahlungen sowie den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (wie bereits erwähnt, Einsparungen u.a. bei Heizungskosten, Unterhaltungskosten, Sanierungsmaßnahmen und Schülerbeförderungskosten) fällt die Entwicklung positiver aus als geplant. Mehrauszahlungen gab es hingegen bei den Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Anteil Integrationspauschale).

Da aber auch die Auszahlungen der sozialen Sicherung (v.a. Leistungen ohne Erstbescheid) sowie die sonstigen laufenden Auszahlungen Einsparungen gegenüber der Planung aufweisen, verbleibt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 17.762.028,18 Euro.

Dieses Ergebnis stellt im Vergleich zur Planung eine Verbesserung von 7.753.480,18 Euro dar, im Vergleich zum Vorjahresergebnis sogar um 7.880.727,43 Euro.

Es reduziert sich durch die Zinsauszahlungen (obwohl geringer als erwartet) deutlich, so dass ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 14.482.816,00 Euro verbleibt.

Aufgrund des negativen Saldos im Bereich Investitionstätigkeit (5.552.108,40 Euro mehr investive Auszahlungen als Einzahlungen) verbleibt ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 8.930.707,60 Euro. Im Vergleich zur Kalkulation für das laufende Jahr stellt dies eine Verbesserung um 15.977.242,31 Euro dar.

Hierzu sei angemerkt, dass einerseits die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen die Planungswerte übersteigen, bei den Auszahlungen für Sachanlagen (inkl. der Auszahlun-

gen für Baumaßnahmen) andererseits erneut deutlich weniger Mittel abgeflossen sind als kalkuliert.

Hintergrund des verzögerten Mittelabrufs ist, dass Baumaßnahmen bzw. deren Abrechnungen oftmals etwas hinter dem Zeitplan zurück sind und daher die Mittel im Haushalt teilweise etwas zu früh eingestellt wurden. Hier soll vor allem über das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen eine bessere Planbarkeit in Zukunft erreicht werden.

Während der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten mit 2.949.276,20 Euro zu Buche schlägt, beläuft sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf -10.309.231,83 Euro. Nach Berücksichtigung der Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von -1.546.503,64 Euro ergibt sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -8.906.459,27 Euro.

Weitere Erläuterungen hierzu siehe Rechenschaftsbericht.

7. Angaben zu den Teilrechnungen

Siehe Rechenschaftsbericht.

8. Sonstige Angaben

8.1. Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Keine.

8.2. Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Sparkasse Worms-Alzey-Ried.

8.3. Währungsumrechnungen

Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.

Bezüglich des angesprochenen Kredites, der in Schweizer Franken aufgenommen wurde, war der Umrechnungskurs zum 31.12.2018 festgelegt auf 1,1269 EUR/CHF. Dies stellte eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahresabschluss in Höhe von 101.067,39 Euro dar.

8.4. Einschränkungen von Grundbesitzrechten

In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind.

Erbbauerechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen bei den beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,-- Euro angesetzt. Ferner besteht mit dem DRK ein weiterer Erbbauerechtsvertrag, der sich auf das Grundstück der bisherigen Schule im Rotental bezieht. Der Vertrag wurde auf 99 Jahre geschlossen und beeinträchtigt den

Grundstückswert nicht, da er gegen ein entsprechendes Entgelt (jährliche Pacht) gewährt wurde.

Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in

Osthofen (Schulgrundst.)	Flur 11	Nr. 81/5,
Wörrstadt	Flur 6	Nr. 79/63,
Eckelsheim / Wöllstein	Flur 18	Nr. 183/5

angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 5.497,62 Euro.

Ein Überfahrtsrecht in
Alzey (Parkpl./Tiefgarage) Flur 1 Nr. 744/10

war bislang ebenfalls in Höhe von 8.231,79 Euro wertreduzierend verbucht – dies konnte aber im Berichtsjahr per Zuschreibung wieder korrigiert werden. Hintergrund ist, dass die Berechtigung für die Stadtverwaltung Alzey nicht mehr benötigt wird, da aufgrund des Neubaus des dritten Verwaltungsgebäudes und dem damit verbundenen Erwerb von Grundstücksflächen durch den Landkreis von der Stadt Alzey ein solches Recht hinfällig ist. Die im Stadteigentum verbleibenden Parzellen grenzen nicht mehr direkt an das bis dato wertreduzierte Kreisgrundstück an, so dass die Löschung dieser Grunddienstbarkeit durchgeführt werden konnte.

Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis vor einigen Jahren im Zuge der Errichtung der IGS zwar ebenfalls ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung in diesem Fall weiterhin aufrecht erhalten wird.

8.5. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Keine.

8.6. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Keine.

Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind nicht gesondert auszuweisen.

8.7. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis generell nicht bestellt.

Allerdings ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises an der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen beteiligt, bei der unter den Gesellschaftern eine Konsortialvereinbarung über Kommunalbürgschaften besteht. Es ist hier gängige Praxis, dass die Gesellschafter zur Unterstützung der Fremdfinanzierung der GML (Sicherheit für erhaltene Darlehen, günstigere Konditionen, langfristige Absicherung der Liquidität) Bürgschaften an Banken ausreichen. Diese Bürgschaften werden im Außenverhältnis zu den

Kreditgebern von jeweils einzelnen Gesellschaftern gegeben, im Innenverhältnis bestehen gegenüber den anderen Gesellschaftern allerdings entsprechende Erstattungsansprüche. Jeder Gesellschafter haftet daher nur quotaal entsprechend seiner jeweiligen Beteiligung am Gesellschaftskapital der GML.

Aufgrund des Baus von zwei neuen Müllkesseln sowie dem Umbau eines der drei Altkessel (Investitionsvolumen dieser Maßnahmen ca. 65-90 Mio. Euro) wurde in 2017 von den Mitgliedern beschlossen, die Bürgschaftssumme von bislang insgesamt 40.000.000 Euro auf 130.000.000 Euro anzuheben. Für den Landkreis bedeutet dies eine Erhöhung der Bürgschaftssumme von 2.367.000 auf 7.692.750 Euro (5,9175 % Ausgleichsquote).

Allerdings hat die GML zur Absicherung der abgegebenen Bürgschaften zugunsten der Stadt Ludwigshafen (Hauptgesellschafter) eine entsprechende Grundschuld bestellt. Sie wird von der Stadt Ludwigshafen für die übrigen bürgenden Gesellschafter treuhänderisch gehalten und bei Inanspruchnahme entsprechend quotaal auf die anderen Gesellschafter aufgeteilt.

Im Berichtsjahr kam es innerhalb dieses Bürgschaftsrahmens zu einer Bürgschaftsgewährung über 2.300.000 Euro zur Finanzierung des Neubaus eines Sozialgebäudes (Projekt IN) auf dem Gelände der GML. Die GML benötigt hierfür einen Kredit in Höhe von 4.600.000 Euro, der durch den Landkreis sowie durch die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern als gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern jeweils zur Hälfte per Bürgschaft abgesichert werden. Hierbei gelten die in der Konsortialvereinbarung getroffenen Regelungen.

9. Sonstige Haftungsverhältnisse

Keine.

9.1. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Keine.

9.2. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR kann beim Referat 13 – Kreiskasse eingesehen werden.

9.3. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Keine.

9.4. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis 31. Dezember 2001

durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmereigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der Umlagesatz beträgt seit dem Haushaltsjahr 2014 unverändert 6,2 %, wovon der Arbeitgeberanteil 5,7 % und der Arbeitnehmeranteil 0,5 % ausmachen (Abrechnungsverband I).

9.5. Derivative Finanzinstrumente

Zwar arbeitet der Landkreis mit derivativen Finanzinstrumenten (Doppel-Swaps, Forward-Swaps, Forwards), zum Bilanzstichtag waren aber sämtliche betroffene Fälle so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Auch bei Neuaufnahmen solcher Finanzinstrumente wurde darauf geachtet, dass die Zinszahlungen immer festgelegt waren – variable Bestandteile kommen zwar teilweise vor, gleichen sich aber gegenseitig aus und es verbleibt immer ein Festzinssatz. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme.

Da die variablen Bestandteile auf dem 3-Monats-Euribor basieren, der zunehmend weiter in den negativen Bereich absinkt, kam es durchaus zu unklaren Rechtsfragen bzgl. der daraus resultierenden Zahlungsströme. Ein solcher Fall negativer Zinssätze war bei den damaligen Vertragsabschlüssen von keiner Seite in Erwägung gezogen worden und daher auch nicht explizit geregelt. Mittlerweile wurden mit den beteiligten Banken aber Vereinbarungen getroffen, die den Landkreis nicht schlechter stellen, als dies bei einem positiven 3-Monats-Euribor der Fall gewesen wäre.

Im Einzelnen handelt es sich bei den derivativen Finanzinstrumenten um folgende Fälle:

- Kassenkredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 32 Millionen Euro (Forward-Swap, läuft ab Januar 2011), Restschuld zum Ende 2018 noch 32 Millionen Euro, da Festschreibung auf 10 Jahre ohne Tilgung
- Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 1 Million Euro (Swap, abgeschlossen im August 2011), Restschuld zum Ende 2018 noch 901.000 Euro
- Investitionskredit bei der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von ca. 3 Millionen Euro (Swap, abgeschlossen im Dezember 2005), Restschuld zum Ende 2018 noch 1.034.801,00 Euro
- Doppelswap bei der Landesbank Baden-Württemberg, ursprünglich bei der Bayerischen Vereinsbank aufgenommen im Jahr 1987 und dann im November 2010 Umschuldung zu einem Doppelswap bei der LBBW, Restschuld zum Ende 2018 noch 2.416.443,27 Euro
- Ferner wurden in Vorjahren zwei Forward-Swaps bei der Landesbank Baden-Württemberg abgeschlossen: der ursprünglich bei der Hessischen Landesbank aufgenommene Kredit wurde im Jahr 2012 umgeschuldet (Restschuld zum Ende 2018 waren 2.456.973,24 Euro) und der ursprünglich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommene Kredit folgte im Jahr 2013 (Restschuld zum Ende 2018 beträgt 764.186,00 Euro)

Insgesamt beträgt das Volumen der Swapgeschäfte zum Ende 2018 demnach 39.573.403,51 Euro.

9.6. Beteiligungen

Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2018 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.

Gemäß § 109 GemO ist ferner ein Gesamtabschluss zu erstellen, falls mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter deren beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss steht. Beim Landkreis wären daher der Abfallwirtschaftsbetrieb, der Selz-, Appelbach- und Wiesbachverband sowie der Zweckverband „Rheinhessische Schweiz“ und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Betracht zu ziehen. Beim Appelbachverband, dem Zweckverband „Rheinhessische Schweiz“ und der WfG kann allerdings aufgrund der zahlenmäßigen Bilanzsummen von einer untergeordneten Bedeutung gesprochen werden (unter 1.000.000 Euro), bei Selz- und Wiesbachverband aufgrund dem Anteil der jeweiligen Bilanzsummen an der Bilanzsumme des Landkreises (unter 3 %). Letztlich verbleibt nur der Abfallwirtschaftsbetrieb, der für einen Gesamtabschluss maßgeblich wäre.

Aufgrund der Ausnahmeregelung in Absatz 9 kann auf einen Gesamtabchluss demnach verzichtet werden, da laut Alternative 1 die zusammengefassten Bilanzsummen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 % der Landkreis-Bilanzsumme nicht übersteigen.

9.7. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)

10. Sonstige Angaben

10.1. Personalbestand

Personalbestand zum 31.12.2018: 559

10.2. Mitglieder des Kreistags

Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2018 aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)

Kreisbeigeordnete:

Gerhard Seebald (SPD), Klaus Mehring (FWG), Thomas Rahner (Grüne)

SPD-Fraktion:

Kathrin Anklam-Trapp, Udo Arm, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Johannes Brüchert, Jutta Dexheimer, Bernd Kiefer, Ingo Kleinfelder, Isabelle Merker, Bernd Müller, Gerd Rocker, Heiko Sippel, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Erno Straus, Klaus Willius

CDU-Fraktion:

Dr. Markus Bachen, Ute Balz, Christoph Burkhard, Markus Conrad, Irmgard Hirschel-Urnauer, Wolfgang Hoffmann, Hans-Peter Knierim, Jan Metzler, Patrick Moll, Christine Müller, Lucia Müller, Heinz-Hermann Schnabel, Alfons Schnabel, Walter Wagner

FDP-Fraktion:

Heribert Erbes, Heinz-Ulrich Geil

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Wolfgang Gfrörer, Elisabeth Kolb-Noack, Detlev Neumann, Birgit Thörle

FWG-Fraktion:

Hans Werner Balz, Werner Geißel, Manfred Hinkel, Steffen Jung, Ute Klenk-Kaufmann

Fraktion Die Linke:

Dilan Düzgün, Kemal Gülcehre

Fraktion Unabhängige Gemeinschaft:

Thomas Michel, Klaus Sommer

Alternative für Deutschland:

Dr. Horst Bittmann

10.3. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen

Nach Artikel 8, § 8 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur kommunalen Doppik können Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

10.4. Unterschrift des Landrats

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch

- Landrat -